

2. Unterstellung unter das Beschaffungsrecht

2.1 Anwendungsbereich

Dem Beschaffungsrecht sind folgende Auftragsarten unterstellt, wenn sie der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen:

- Bauaufträge
- Lieferaufträge
- Dienstleistungsaufträge

In den Bereich der Bauaufträge fallen sämtliche Arbeitsgattungen des Hoch- und Tiefbaus, auch unter den Begriffen Bauhaupt- und Baunebengewerbe bekannt. Unter das Bauhauptgewerbe fallen alle Arbeiten für die statischen Elemente (Tragkonstruktion) eines Bauwerks, die übrigen Arbeiten gehören zum Baunebengewerbe. Allenfalls können auf Grund des technologischen Wandels die Einteilungen der Arbeitsgattungen angepasst oder geändert werden.

Im Bereich «Dienstleistungsaufträge» wird seit der Einführung des Beschaffungsgesetzes dieses insbesondere auch für Beratungs-, Architektur- und Ingenieurmandate angewendet.

BeGe § 3
IVÖB Art. 6

2.2 Auftraggebende

Welche Auftraggebenden sind dem Gesetz unterstellt?

a) die gesamte öffentliche Hand, insbesondere

- alle Gemeinden samt Gemeindeverbänden
- die gesamte Kantonale Verwaltung mit allen ihren Dienststellen und öffentlich-rechtlichen Anstalten
- alle Auftraggeber für Objekte und Leistungen, die von der öffentlichen Hand mit mehr als 50 % subventioniert werden
- Landeskirchen

b) alle anderen Träger öffentlicher Aufgaben

c) privatrechtliche Körperschaften (Gesellschaften),
in welchen die öffentliche Hand die Mehrheit vertritt.

Die Versicherung der Angestellten des Kantons sowie die Gebäudeversicherung sind für die Erstellung ihrer eigenen Infrastruktur ebenso dem Beschaffungsgesetz unterstellt, nicht jedoch für jenen Teil ihrer Geschäftstätigkeiten, welche die Wahrung und Vermehrung des Vermögens der Versicherten nach Eidgenössischem Versicherungsgesetz betrifft. Die Kantonalbanken sind gesamtschweizerisch nicht dem Beschaffungsrecht unterstellt; als Banken, die am freien Markt operieren, stehen sie ohnehin im Wettbewerb.

BeGe § 4
IVÖB Art. 8